

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2592/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001**

**über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen an Hersteller und Importeure bestimmter
mit Vorrang zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und
Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 als „Berichterstatter“ für bestimmte mit Vorrang zu prüfende Stoffe, die einer Risikobewertung zu unterziehen sind, bestimmt wurden, haben die von den Herstellern bzw. Importeuren vorgelegten Informationen über die betreffenden Stoffe bewertet. Nach Anhörung der betreffenden Hersteller bzw. Importeure haben sie festgestellt, dass es für die Risikobewertung erforderlich ist, von diesen Herstellern bzw. Importeuren die Vorlage weiterer Angaben und/oder die Durchführung weiterer Prüfungen zu verlangen.
- (2) Die Hersteller bzw. Importeure haben gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 geprüft, ob die für die Bewertung der betreffenden Stoffe erforderlichen Informationen bei früheren Herstellern oder Importeuren dieser Stoffe verfügbar sind. Die Hersteller bzw. Importeure haben ferner in Absprache mit den als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten geprüft, ob durch die Anwendung von Alternativverfahren Tierversuche ersetzt oder eingeschränkt werden können.
- (3) Die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass es erforderlich sei, von den Herstellern bzw. Importeuren der Stoffe weitere Informationen und Prüfungen zu verlangen.
- (4) Die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten haben der Kommission die Protokolle für die geforderten weiteren Prüfungen vorgelegt.

- (5) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 können bei einem Stoff, der von mehreren Herstellern bzw. Importeuren als solcher oder in einer Zubereitung hergestellt oder eingeführt wird, die Prüfungen von einem Hersteller oder Importeur durchgeführt werden, der im Namen der anderen betroffenen Hersteller bzw. Importeure handelt. In einem solchen Fall berufen sich die anderen Hersteller bzw. Importeure auf die durchgeführten Prüfungen und beteiligen sich in angemessener Höhe an den Kosten.
- (6) Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der (die) Hersteller und der (die) Importeur(e) der im Anhang dieser Verordnung aufgelisteten Stoffe, der (die) gemäß den Artikeln 3, 4, 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 Informationen vorgelegt hat (haben), stellt (stellen) die Informationen zur Verfügung und führt (führen) die Prüfungen durch, die im Anhang dieser Verordnung angeführt sind, und übermittelt (übermitteln) den als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Prüfungen.

Die Prüfungen sind gemäß den Protokollen, die die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten spezifiziert haben, durchzuführen.

Die Ergebnisse sind innerhalb der im Anhang festgelegten Fristen vorzulegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

ANHANG

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstatter	Prüf-/Informationsanforderungen	Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1	200-539-3	62-53-3	Anilin (1)	D	Daten über die Bildung von Anilin aus Kautschukchemikalien	9
					Für die europäische Kautschukindustrie repräsentative Daten über die Einleitung in Abwasser und die Abwasserbehandlung	9
					Daten über die Freisetzung in die Atmosphäre und über die in der Kautschukindustrie angewandten Abgasreinigungstechniken	9
					Toxizitätstest bei Pflanzenbegasung	6
					Längerfristige Toxizitätstest an Lumbriculus variegatus und Chironomus riparius mit präinkubierten Sedimenten	6
					Bioakkumulationstest an Lumbriculus variegatus mit präinkubierten Sedimenten	6
					Prüfung der Auswirkungen auf den Boden unter Verwendung von präinkubiertem Boden Prüfung der Bioakkumulierung im Boden unter Verwendung von präinkubiertem Boden	Je nach den Ergebnissen der Prüfung von 3,4-Dichloroanilin (Auswirkungen am Boden) und den Ergebnissen der Sedimenttests mit Anilin
2	201-557-4	84-74-2	Dibutylphthalat (1)	NL	Prüfung der Toxizität für Pflanzen	12
3	202-627-7	98-01-1	2-Furaldehyd (2)	NL	In-vivo-Genmutationstest	12
4	202-974-4	101-77-9	4,4'-Methyldianilin (1)	D	Längerfristiger Toxizitätstest an Lumbriculus variegatus	6
5	204-211-0	117-81-7	Bis(2-ethylhexyl)phthalat (2)	S	Studie an Süßwasserfischen über mehrere Generationen	18
6	204-825-9	127-18-4	Tetrachlorethylen (1)	VK	Umweltbeobachtungsprogramm mit Tetrachlorethylen und Trichloressigsäure in der EU ¹⁴ C-Isotop-Fingerprinting-Analyse an Trichloressigsäure, die aus Boden von mindestens einem Standort mit hohen Konzentrationen [] entnommen wird Prüfung der möglichen natürlichen Bildung von Trichloressigsäure im Boden an mindestens einem Standort unter natürlichen Bedingungen und Bestimmung des potenziellen Beitrags dieser Quelle	18

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstatter	Prüf-/Informationsanforderungen	Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung
7	214-604-9	1163-19-5	Bis(pentabromphenyl)ether ⁽¹⁾	F/VK	Prüfung der Entwicklungstoxizität	3
					Debromierungstest: — anaerober Abbau, — Photoabbau	3 6
					28-Tage-Sedimenttoxizitätsstudie an <i>Lumbriculus variegatus</i>	6
					Test des Pflanzenwachstums	6
					Prüfung der Reproduktionstoxizität an Regenwürmern	6
					Belebtschlamm-Atmungsinhibitionstest	6
8	231-152-8	7440-43-9	Cadmium ⁽²⁾	B	Bestimmung der Löslichkeit/Transformation des Stoffs in Wasser	3
9	231-765-0	7722-84-1	Wasserstoffperoxid ⁽²⁾	FIN	90-Tage-Inhalationsstudie bei wiederholter Applikation	24
10	247-148-4	25637-99-4	Hexabromcyclododecan ⁽²⁾	S	90-Tage-Toxizitätsstudie bei wiederholter Applikation	6
11	251-087-9	32536-52-0	Diphenylether, Octabromderivat ⁽¹⁾	F/VK	90-Tage-Inhalationsstudie mit Untersuchung der Fortpflanzungsorgane und unter Berücksichtigung von Immunotoxizitätsparametern	3
					Debromierungstest: — anaerober Abbau, — Photoabbau oder gleichwertige Informationen	6 18
					28-Tage-Sedimenttoxizitätsstudie an <i>Lumbriculus variegatus</i>	6
					Test des Pflanzenwachstums	6
					Prüfung der Reproduktionstoxizität an Regenwürmern	6
					Belebtschlamm-Atmungsinhibitionstest	6

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstatter	Prüf-/Informationsanforderungen	Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung
12	287-477-0	85535-85-9	Alcane, C14-17, Chlor- ⁽³⁾	VK	28-Tage-Sedimenttoxizitätsstudie an Lumbriculus variegatus	6
					28-Tage-Toxizitätsstudie an Mückenlarven der Art Chironomus	6
					Langfristiger Pflanzenwachstumstest	6
					Prüfung der Reproduktionstoxizität an Regenwürmern	6

⁽¹⁾ Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1179/94 (ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3) aufgelisteter Stoff.

⁽²⁾ Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2268/95 (ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18) aufgelisteter Stoff.

⁽³⁾ Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 143/97 (ABl. L 25 vom 28.1.1997, S. 13) aufgelisteter Stoff.